

Was tun, wenn die Lohnabgabenprüfung kommt? Coronakrise – behördliche Kontrollen

Referentin: WP/StB Mag. Bettina Vrana

www.krw-steuerberater.at/Wien

Was tun, wenn die Lohnabgabenprüfung kommt ? - Agenda

- GPLB und Gegenstand der Außenprüfung gem. § 147 BAO
- Wie kommt es zu einer GPLB?
- Verhaltensregeln bei Lohnabgabenprüfungen
- Kann der Prüfer Informationen unmittelbar vom Verein einholen oder muss er sich vorher an den Steuerberater wenden?
- Kann der Prüfer Mitarbeiter des Vereines befragen?
- Lohnabgabenprüfung beim Verein oder beim Steuerberater?
- Welche Unterlagen sind vorzubereiten?
- Mögliche Prüffelder GPLB aus Prüfersicht

GPLB und Gegenstand der Außenprüfung gem. § 147 BAO

- GPLB (Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge)
 - PLB (Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge) als selbständige Prüforganisation. Dem BMF unterstellt.
 - Agiert im Auftrag des jeweils zuständigen Finanzamtes
 - Ist Pendant zur Sozialversicherungsprüfung, welche von der ÖGK beauftragt wird
 - Weiterhin einheitliche Prüfung, durchgeführt vom Prüfdienst oder der ÖGK

Lohnsteuerprüfung (L, DB, DZ, AB) (gem. § 86 Abs 1 EStG), Sozialversicherungsprüfung (gem. § 41a ASVG) und Kommunalsteuerprüfung (gem. § 14 KommStG)

Wie kommt es zu einer GPLB?

- Zufall?
- Branchen?
- Zeitdauer (Prüfung in regelm. Zeitabständen 3 bis 5 Jahre)
- Andere Gründe? Anzeigen?

Für den weiteren Vortrag kurz gesagt: Lohnabgabenprüfung

Ankündigung einer Lohnabgabenprüfung

- In der Praxis telefonisch durch den Prüfer,
in der Regel: Ankündigung bei Ihrem Steuerberater
- Wenn Prüfer sich direkt bei Ihnen meldet, dann Verweis
an den Steuerberater
- Prüfung ist 1 Woche vor Beginn anzukündigen
- Verschiebung der Lohnabgabenprüfung möglich?
- Vor Prüfbeginn – Bekanntgabe des Beginnes mit Datum
und Uhrzeit; Prüfung welcher Abgaben und Zeiträume
und ob eine Selbstanzeige erstattet wurde.

Verhaltensregeln bei einer Lohnabgabenprüfung

- Beantwortung von Fragen
 - Prüfer haben das Recht den Vereinsvorstand zu befragen, doch kann diese durch eine Vertrauensperson protokolliert werden
 - Unbedingt den Steuerberater informieren und u.U. beizuziehen
- Keine Suggestivfragen beantworten
 - Unbedingt auf den Steuerberater verweisen, wenn z.B. Prüfer behaupten, sie wissen bereits über einen bestimmten Umstand Bescheid

Verhaltensregeln bei einer Lohnabgabenprüfung

- Keine „informellen“ Gespräche mit dem Prüfer
 - tunlichst zu vermeiden (Rauchpause)
 - Keine Möglichkeit geben, hinter die Kulissen zu blicken
- Keine (unkoordinierte) Übergabe von Unterlagen
 - Immer mit dem Steuerberater koordinieren
 - Anforderung selbst – nur über den Steuerberater

Verhaltensregeln bei einer Lohnabgabenprüfung

- Vorsicht mit aufliegenden Unterlagen im Verein
 - Prüfer sind berechtigt, zufällig beobachtete Vorgänge und offen aufliegende Unterlagen in ihre Prüfungsergebnisse aufzunehmen
 - Keine vertraulichen Unterlagen „herumliegen“ lassen (Kopierer!)

Kann der Prüfer Informationen unmittelbar vom Verein einholen, oder muss er sich vorher an den Steuerberater wenden?

- Recht auf Steuerberater ist gesetzlich verankert
- Bei Zustellvollmacht haben sämtliche Erledigungen an den Steuerberater zu ergehen
- Finanzamt ist auch befugt sich direkt an den Steuerpflichtigen zu wenden
- Steuerberater darf nicht von der persönlichen Befragung ausgeschlossen werden
- Beantwortung von Fragen ohne vorherige Rücksprache mit dem Steuerberater kann der Verein ablehnen

Kann der Prüfer Mitarbeiter des Vereins befragen?

- Auskunftspflicht trifft jedermann
- Mitarbeiter muss über seine Rechte belehrt werden
- Entschlagungsrecht des Mitarbeiters
- Recht auf Hinzunahme des Steuerberaters
- Recht auf Beantwortung durch den Steuerberater
- Niederschriften müssen aufgenommen werden
- Niederschriften müssen für den Verein zugänglich sein

Lohnabgabenprüfung beim Verein oder beim Steuerberater?

- Grundsätzlich gilt, in den Betriebsräumlichkeiten des Vereines
- Es muss dem Prüfer, zur Durchsicht der Unterlagen, ein Raum und erforderliche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden
- Lohnabgabenprüfung kann auch beim Steuerberater erfolgen, vor allem wenn eine qualifizierte Ansprechperson zugegen ist

Welche Unterlagen sind vorzubereiten?

- Oberste Maxime: Prüfer erhält, was er verlangt – nicht mehr
 - Rechnungsabschlüsse des Vereines der zu prüfenden Jahre
 - Dienstgeber- und Dienstnehmerlohnkonten
 - Arbeitszeitaufzeichnungen, Reisekostenabrechnungen, Aufzeichnungen zu pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, Werk- oder Dienstverträge etc.
 - Statuten des Vereines

Unterlagenanforderung aus der Praxis

- Jahreslohnkonten der einzelnen Dienstnehmer in pdf Form (auf Stick) und im Format für elektronische Verarbeitung (laut BAO)
- Dienstgeberlohnkonto/Betriebssummenblatt in pdf Form (auf Stick) und im Format für elektronische Verarbeitung (laut BAO)
- Lohnartenschlüssel für alle Prüfjahre
- Rechnungsabschlüsse Verein (Papier) bzw. pdf Format (auf Stick)
- Saldenlisten in Papier (pdf Format) und im Format für elektronische Verarbeitung (laut BAO)
- Datei des Buchungsjournal im Format für elektronische Verarbeitung (laut BAO) inkl. Um- und Nachbuchungen

Unterlagenanforderung aus der Praxis

- Bekanntgabe des Lohnverrechnungsprogrammes und Buchhaltungsprogrammes um die elektronischen Daten lt. BAO verarbeiten zu können.
- Anlageverzeichnis mit Kopien der Kaufverträgen (Firmenfahrzeuge) bzw. Kopie der Leasingverträge
- Kommunalsteuerjahreserklärung
- Bescheide von beschäftigten behinderten Personen
- Dienstzettel/Dienstverträge der DN – für den Fall, dass freie Dienstnehmer bzw. Werkvertragsnehmer im Betrieb beschäftigt werden – auch diese Verträge
- Urlaubs-, Krankenstands- und Arbeitszeitaufzeichnungen
- Dienstpläne

Unterlagenanforderung aus der Praxis

- Reisekostenaufzeichnungen (falls Bezüge gem. § 26 / § 3 EStG steuerfrei ausbezahlt wurden)
- Fahrtenbücher oder diesen gleichwertige Aufzeichnungen für die private Nutzung der firmeneigenen PKW/Leasing-PKW, wenn nur der 1/2 Sachbezug bzw. kein Sachbezug verrechnet wurde.
- eine Aufstellung aller Firmenfahrzeuge im Prüfzeitraum mit Kennzeichen/An- bzw. Abmeldung/Fahrzeugbezeichnung/Name des Dienstnehmers der dieses Fahrzeug nutzt.
- Falls Versicherungsbeiträge vom Dienstgeber für den Dienstnehmer außerhalb der Lohnverrechnung (Lebens,- Unfall,- Pensionsversicherungen,...) bezahlt werden, und nicht der Dienstgeber der Empfänger der Leistung ist – bitte um Vorlage der Polizze in Kopie. (Ausgenommen Zukunftssicherung nach § 3(1)Z15 EStG)
- falls Klagen beim Arbeits- und Sozialgericht im Prüfzeitraum eingebracht wurden – Klageschrift bzw. Urteil vorbereiten.
- gültigen Kollektivvertrag im Prüfzeitraum

Mögliche Prüffelder einer Vereins – GPLA

Quelle: Die Betriebsprüfung Alfred Veigl ÖStZ 2004/590 S.269

- Dienstnehmer im Verein, die in den Abschnitt 7 der VereinsR fallen und “ normale” Dienstnehmer ohne Sonderbestimmungen
- Funktionäre – Funktionärsentschädigungen, Betriebsausgabenpauschale und pauschale Reisekostenersätze
- Aktive - Pauschale Werbungskosten bzw Spesenersätze und die in den Rz 171 und 774 VereinsR geforderten Nachweise vorhanden?
- Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch den Prüfer unter Umständen Hinzuziehen des Finanzamtsfachbereiches
- Beschränkte Steuerpflicht gem § 70 Abs 2 Z 2 EStG (ausländische Künstler, Sportler, Vortragende, Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen)

Mögliche Prüffelder einer Vereins – GPLA

Quelle: Die Betriebsprüfung Alfred Veigl ÖStZ 2004/590 S.269

- Pflicht zur 109a EStG Mitteilung (freie DN, Vortragende, Lehrende und Unterrichtende)
- Sozialversicherungsprüfung:
 - § 49 Abs 1 iVm Abs 7 ASVG – für **nebenberuflich** tätige Sportler, Künstler und Lehrende in der Erwachsenenbildung sind Aufwandsentschädigungen bis EUR 537,78 monatlich (neben Ersätzen iSd § 26 Z 4 EStG) kein Entgelt.
- Kommunalsteuerprüfung (Vereins RL Abschnitt 4):
 - Pauschalierungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Verein wird auf Richtigkeit geprüft.

Schlussbesprechung nach einer Lohnabgabenprüfung

- Bei der Schlussbesprechung fällt die endgültige Entscheidung über das Ergebnis
- Entfall einer Schlussbesprechung nur in Ausnahmefällen
- Sachverhaltsfeststellungen & Tatsachenwürdigungen der sind in der Niederschrift festzuhalten
- Auch abweichende Ansichten von Ihnen sind zu dokumentieren
- Bei keinen Feststellungen, Recht auf Nullbericht

Coronakrise – behördliche Kontrollen im Nachhinein - Agenda

- Kontrollen nach der Beantragung von Kurzarbeitsbeihilfe
 - Wer kann kontrollieren? Wie wird kontrolliert?
- Kontrollen nach der Beantragung von Förderungen aus dem NPO Fonds?
 - Wer kann kontrollieren? Wie wird kontrolliert?

Coronakrise – behördliche Kontrollen im Nachhinein

- Kurzarbeitsbeihilfe – Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung
 - Prüfung durch das AMS, idR anhand des Durchführungsberichtes (Aufrechterhaltung Beschäftigtenstand und Einhaltung des zulässigen Höchstarbeitszeitausfalles)
 - Auch Vor- Ort- Prüfungen möglich
 - Vornahme durch Finanzpolizei
 - Einsichtsrecht in Unterlagen (Antrag; unterfertigte SPV, Durchführungsbericht, monatliche Teilabrechnungen an das AMS; aktuelle DN- Liste, Dienstverträge, Anmeldungen bei der SV; Arbeitszeitaufzeichnungen, etc)
 - Aufbewahrungsfrist 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahl.

Coronakrise – behördliche Kontrollen im Nachhinein

- Kurzarbeitsbeihilfe – Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung
 - Gem. Covid-19 Förderungsprüfungsgesetz (CFPG) 4. Abschnitt § 12: Prüfung von Kurzarbeitsbeihilfen durch das für die Lohnsteuerprüfung zuständige FA
 - Berechtigt anlässlich einer Lohnsteuerprüfung die Richtigkeit der erteilten Auskünfte, vorgelegten Unterlagen oder Bestätigungen, bzw die Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe der Auszahlung angegebenen Daten zu überprüfen.
 - Auch Prüfung auf Weisung der BMF, ohne Lohnsteuerprüfung oder Nachschau, möglich

Coronakrise – behördliche Kontrollen im Nachhinein

- Kontrollen von Förderungen aus dem NPO Unterstützungsfonds
 - Kontrolle durch AWS, BMKÖS und von diesen Bevollmächtigte (§ 20 bis § 22 d. 2. NPO-Fonds -RichtlinienVO)
 - Pflicht zur Auskunftserteilung, Gewährung Einsicht in Bücher und Belege, sowie Aufbewahrung aller Unterlagen bis zum Ablauf von 7 Jahren nach Ende jenes Kalenderjahres, in dem die gesamte Förderung ausbezahlt wurde.
 - Nachträgliche Überprüf. nach Bestimmungen der COVID-19 Förderungsprüfungsgesetzes
 - FA ist berechtigt anlässlich der Durchführung einer Außenprüfung, oder einer Nachschau die Richtigkeit, der von der NPO erteilten Auskünfte, vorgelegten Unterlagen, oder Bestätigungen, bzw die Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe der Förderung angegebenen Daten zu überprüfen.

Kurzer Exkurs: Was tun, wenn die Finanzpolizei vor der Tür steht?

- Als Organ der Abgabenbehörde: Erhebungen und Nachschauen i.S. § § 143 u.144 BAO (Steueraufsichtsmaßnahmen)
 - Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenerhebung
 - Feststellung steuerlich nicht erfasster Unternehmen
 - Kassennachschauen
 - Feststellung von Arbeitnehmerbeschäftigung ohne Lohnabgabenabfuhr
 - Aufdeckung von Scheinselbständigkeit
 - Aufdeckung von Verkürzungen an Selbstbemessungsabgaben
 - Entdeckung steuerlich nicht erfasster Sachverhalte
 - Mitwirkung bei der Einhebung und Einbringung von Abgaben
 - Sicherstellungsaufträge
 - Forderungspfändungen, Inkassotätigkeit
- Keine Exekutive, nicht bewaffnet

Kurzer Exkurs: Was tun, wenn die Finanzpolizei vor der Tür steht?

- Befugnisse der Finanzpolizei - § 12 AbgabenverwaltungsorganisationsG (AVOG)
 - Betretungsrecht
 - Kann Grundstücke, Baulichkeiten, Betriebsstätten, etc. betreten, und Wege Befahren, wenn Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften angenommen werden. Keine Zustimmung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten erforderlich.
 - Beachtung der erforderlichen Hygiene-, Sicherheits- und sonstigen Gefahrenschutzmaßnahmen

Kurzer Exkurs: Was tun, wenn die Finanzpolizei vor der Tür steht?

- Befugnisse der Finanzpolizei - § 12 AbgabenverwaltungsorganisationsG (AVOG)
 - Auskunftsverlangen gegenüber jedermann
 - Identitätsfeststellung
 - Erfassen des Namens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift einer Person in deren Anwesenheit (Lichtbildausweis)
 - Anhalterecht
 - Befugt Fahrzeuge und Beförderungsmittel anzuhalten und diese einschließlich der mitgeführten Güter zu überprüfen

Kurzer Exkurs: Was tun, wenn die Finanzpolizei vor der Tür steht?

- Rechte des Vereines im Zuge einer Kontrolle und Praxistipps:
 - Vorlage des Dienstausweises der Organe der Finanzpolizei und Rechtsgrundlage für das Einschreiten verlangen
 - Rechtliche Belehrung und damit verbundenen Rechtsfolgen einfordern
 - Vertretungsrecht - Warten auf das Eintreffen eines Rechtsbeistandes RA oder STB (außer bei Gefahr im Verzug)
 - Kontrolle tunlichst ohne Störung des Betriebsablaufes
 - Möglichste Schonung der Privatsphäre und Beachtung der Menschenwürde der Betroffenen sind Pflicht

Kurzer Exkurs: Was tun, wenn die Finanzpolizei vor der Tür steht?

- Rechte des Vereines im Zuge einer Kontrolle und Praxistipps:
 - Verlangen einer Niederschrift bzw eines Protokolls und Aushändigung einer Kopie an den Verein
 - Einen Mitarbeiter des Vereines bestimmen, der als Beobachter und Zeuge das Handeln der Finanzpolizei begleitet und dokumentiert

**Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**

 KRW Steuerberatung

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung

Mag. Bettina Vrana, Steuerberaterin und
Wirtschaftsprüferin

Tel: 01/3300250

Mail: bettina.vrana@krw-steuerberater.at

Adresse: 1020 Wien, Schönngasse 15-17/ 5. Stock

www.krw-steuerberater.at/wien